



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Amtsblatt

11. Jahrgang	Halle (Saale), den 18. November 2014	Nummer 11
--------------	--------------------------------------	-----------

INHALT

A. Landesverwaltungsamt

1. Verordnungen

2. Rundverfügungen

3. Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen über den Verlust eines Dienstsiegels der Landeshauptstadt Magdeburg 181

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Planfeststellungsverfahren gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) i. V. m. § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Vorhaben „Um- und Ausbau der L 181, Abzweig L 180 bis K 2173“, Landkreis Saalekreis 181

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Planfeststellungsverfahren gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) i. V. m. § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Vorhaben „Ausbau der Kreisstraße 1350 Ortsdurchfahrt Thale - Wolfsburger Straße“, Landkreis Harz 182

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Planfeststellungsverfahren gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) i. V. m. § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Vorhaben „Ersatzneubau der Brücke über den Jordansbach in Timmenrode im Zuge der Kreisstraße 1348“, Landkreis Harz 182

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Planfeststellungsverfahren gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) i. V. m. § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Vorhaben „Ersatzneubau der Hasselbachbrücke (einschließlich Straßenneubau) in Thale OT Neinstedt im Zuge der Kreisstraße 1364“, Landkreis Harz 182

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Fläminger Entenspezialitäten GmbH & Co.KG in 39264 Zerbst/Anhalt OT Reuden auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Schlachten von Tieren (Entenschlachthof) in **39264 Zerbst/Anhalt OT Reuden, Landkreis Anhalt-Bitterfeld** 183

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Agrargenossenschaft e. G. Rackith in 06901 Kemberg OT Rackith auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage Rackith in **06901 Kemberg OT Rackith, Landkreis Wittenberg** 183

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Minakem Leuna GmbH in 06237 Leuna auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Mehrproduktanlage in **06237 Leuna, Saalekreis** 184

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Erdgas Mittelsachsen GmbH, Karl-Marx-Straße 18, 39218 Schönebeck auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und

- den Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von brennbaren Gasen in Behältern dient – LPG – Flüssiggasanlage zur Biogaskonditionierung in **39249 Barby** 184
- . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Enertec Biogas Genthin GmbH, Am Kröpelberg 7 aus 39307 Genthin auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Biogasanlage einschließlich der Errichtung und dem Betrieb einer Biogasaufbereitungsanlage in **39307 Genthin, Landkreis Jerichower Land** 185
- . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Aluwerk Hettstedt GmbH, Lichtlöcherberg 40 aus 06333 Hettstedt auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Aluminiumschmelz- und Gießanlage durch die Erweiterung der Schmelzkapazität von 38 Tonnen je Tag auf 57 Tonnen je Tag in **06333 Hettstedt, Landkreis Mansfeld-Südharz** 185
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der KEMNA Bau Andreae GmbH & Co. KG in 38667 Bad Harzburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb eines Steinbruchs in **38899 Hasselfelde, Landkreis Harz** 185
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der CRI Catalysts Leuna GmbH in 06237 Leuna auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb eines Gefahrstofflagers in **06237 Leuna, Saalekreis** 186
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Firma LEHNKERING GmbH in 47059 Duisburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von sehr giftigen, giftigen, brandfördernden oder explosionsgefährlichen Stoffen oder Gemischen dient, mit einer Lagerkapazität von 7.000 t (Gefahrstofflager/Speditionslager Gebäude 217) in **39218 Schönebeck, Salzlandkreis** 187
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der ICL-IP Bitterfeld GmbH, Rudolph-Glaubner-Straße 7, 06749 Bitterfeld-Wolfen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung sauerstoffhaltiger Kohlenwasserstoffe in **Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld** 188
- . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Entwurf einer nachträglichen Anordnung nach § 17 Abs. 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für eine Anlage zur Herstellung von Flachglas in **06766 Bitterfeld-Wolfen OT Thalheim, Guardianstraße 1** 188
- . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Avacon AG in 38229 Salzgitter auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb eines Flüssiggastanks (29 t) für den Betrieb einer Biogaseinspeiseanlage in **39245 Gommern, Landkreis Jerichower Land** 189
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Abwasser zum Verzicht auf die Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Erweiterung der Kläranlage Halle-Nord mit einer Ausbaugröße von 340.000 EW - Einleitung von Abwasser in die Saale und Errichtung einer Substratanahmestation 189
4. Verwaltungsvorschriften
5. Stellenausschreibungen
- B. Untere Landesbehörden**
1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen
2. Sonstiges
- C. Kommunale Gebietskörperschaften**
1. Landkreise
2. Kreisfreie Städte
3. Kreisangehörige Gemeinden

D. Sonstige Dienststellen

- . Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Naturschutzprojekt Drömling Sachsen-Anhalt über die Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 190
- . Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Nordharzer Städtebundtheater über die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Nordharzer Städtebundtheater für das Haushaltsjahr 2015 191
- . Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle; Einladung zur konstituierenden Sitzung 2014 der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle in der IV. Legislaturperiode 192
- . Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes der „Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg“; Einladung zur nächsten Sitzung der Regionalversammlung des Zweckverbandes der „Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg“ 192
- . Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) über die Aufhebung einer Bergbauberechtigung 192

- . Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 17 – Besondere Verfahrensarten zum Antrag der Sodawerk Staßfurt GmbH & Co. KG in 39418 Staßfurt auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetzes für den unbefristeten Betrieb einer Anlage zur Behandlung und zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen in **39418 Staßfurt, Landkreis Salzlandkreis** 193
- . Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 17 – Besondere Verfahrensarten Einzelfallprüfung gemäß § 3c Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bezogen auf das Vorhaben Errichtung einer zusätzlichen Verladestelle für Feinkalkstein im Kalkwerk Rübeland 194
- . Öffentliche Bekanntmachung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt – Zentrale über eine Straßenrechtliche Entscheidung; **Verfügung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt vom 10.10.2014 - Z/233/31030/16/2014** 194

A. Landesverwaltungsamt

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen über den Verlust eines Dienstsiegels der Landeshauptstadt Magdeburg

Die Landeshauptstadt Magdeburg meldet den Verlust eines Dienstsiegels. Das Dienstsiegel Nr. 9 (3,5 cm Durchmesser) ist seit dem 05.11.2014 ungültig.

Halle (Saale) den 11.11.2014

gez. Buchholz

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Planfeststellungsverfahren gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) i. V. m. § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Vorhaben „Um- und Ausbau der L 181, Abzweig L 180 bis K 2173“, Landkreis Saalekreis

Der Vorhabenträger, Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Süd, beabsichtigt folgende Baumaßnahme durchzuführen:

Ausbau der Landesstraße L 181, Abzweig L 180 bis K 2173 in den Gemarkungen Großkayna der Stadt Braunsbedra und Gröst der Gemeinde Mücheln (Geiseltal) im Landkreis Saalekreis. Ziel der vorgesehenen Maßnahme ist die Beseitigung der gegenwärtig unzureichenden Verkehrs- und Straßenverhältnisse. Mit dem regelkonformen Ausbau der L 181 soll ein den zukünftigen Anforderungen entsprechender Ausbaugrad gewährleistet und eine Erhöhung der Leistungsfähigkeit erreicht werden. Bestehende Behinderungen können durch den Bau der Abbiegespuren ausgeräumt werden. Im Ergebnis wird die Verkehrssicherheit an dieser Stelle erhöht.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 UVPG LSA i. V. m. § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Daher besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Belange des Umweltschutzes werden im straßenrechtlichen Verfahren geprüft und bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 2 UVPG LSA i. V. m. § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die dieser Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (UIG LSA) beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), zugänglich.

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Planfeststellungsverfahren
gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) i. V. m. § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Vorhaben „Ausbau der Kreisstraße 1350 Ortsdurchfahrt Thale - Wolfsburger Straße“, Landkreis Harz**

Der Vorhabenträger, der Landkreis Harz, das Amt für Kreisstraßen, beabsichtigt folgende Baumaßnahme durchzuführen:

Ausbau der Kreisstraße 1350 Ortsdurchfahrt Thale - Wolfsburger Straße.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 2 UVPG LSA i. V. m. § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Daher besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Belange des Umweltschutzes werden im straßenrechtlichen Verfahren geprüft und bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 2 UVPG LSA i. V. m. § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die dieser Feststellung zugrundeliegenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (UIG LSA) beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), zugänglich.

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Planfeststellungsverfahren
gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) i. V. m. § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Vorhaben „Ersatzneubau der Brücke über den Jordansbach in Timmenrode im Zuge der Kreisstraße 1348“, Landkreis Harz**

Der Vorhabenträger, der Landkreis Harz, das Amt für Kreisstraßen, beabsichtigt folgende Baumaßnahme durchzuführen:

Ersatzneubau der Brücke über den Jordansbach in Timmenrode im Zuge der Kreisstraße 1348.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 2 UVPG LSA i. V. m. § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Daher besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Belange des Umweltschutzes werden im straßenrechtlichen Verfahren geprüft und bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 2 UVPG LSA i. V. m. § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die dieser Feststellung zugrundeliegenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (UIG LSA) beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), zugänglich.

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Planfeststellungsverfahren
gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) i. V. m. § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Vorhaben „Ersatzneubau der Hasselbachbrücke (einschließlich Straßenneubau) in Thale OT Neinstedt im Zuge der Kreisstraße 1364“, Landkreis Harz**

Der Vorhabenträger, der Landkreis Harz, das Amt für Kreisstraßen, beabsichtigt folgende Baumaßnahme durchzuführen:

Ersatzneubau der Hasselbachbrücke (einschließlich Straßenneubau) in Thale OT Neinstedt im Zuge der Kreisstraße 1364.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 2 UVPG LSA i. V. m. § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Daher besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Belange des Umweltschutzes werden im straßenrechtlichen Verfahren geprüft und bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 2 UVPG LSA i. V. m. § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die dieser Feststellung zugrundeliegenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (UIG LSA) beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), zugänglich.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag
der Fläminger Entenspezialitäten GmbH & Co.KG
in 39264 Zerbst/Anhalt OT Reuden auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 16 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen
Änderung einer Anlage zum Schlachten von Tieren
(Entenschlachthof) in 39264 Zerbst/Anhalt
OT Reuden, Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Die Fläminger Entenspezialitäten GmbH & Co.KG in 39264 Zerbst/Anhalt OT Reuden beantragte mit Schreiben vom 12.12.2013 (Posteingang 18.12.2013) beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung einer

**Anlage zum Schlachten von Tieren
(Entenschlachthof)**

**hier: Erweiterung der Schlachtkapazität von 148 auf 350 t/d,
Erhöhung der Schlachtleistung auf 5000 Tiere pro Stunde,
Erweiterung der Schlachtzeiten,
Erweiterung der Annahme, der Vorkühlung,
der Kälteanlage, der
Zerlegung/Verarbeitung und des Sozialbereiches,
Neubau Kartonfroster, Flotation und Abgasreinigungsanlage,
Änderung der Federnbearbeitung und der
Schlachtnebenproduktsammlung**

auf dem Grundstück in: **39264 Zerbst/Anhalt
OT Reuden**

Gemarkung: **Reuden**
Flur: **5**
Flurstück: **100**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer

Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der
Agrargenossenschaft e. G. Rackith in
06901 Kemberg OT Rackith auf Erteilung
einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen
Änderung der Biogasanlage Rackith in
06901 Kemberg OT Rackith,
Landkreis Wittenberg**

Die Fa. Agrargenossenschaft e. G. Rackith in 06901 Kemberg OT Rackith beantragte mit Schreiben vom 10.10.2013 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

Biogasanlage Rackith

hier: Änderung der Stoffströme und des Anlagenlayouts, Vergrößerung des Blockheizkraftwerkes (BHKW) und Erhöhung der Feuerungswärmeleistung auf 1,8 MW, Vergrößerung der Fahrsiloanlage, Schaffung einer zusätzlichen Silolagerfläche, Errichtung eines Silagesickersaftbehälters, Errichtung einer Zwischenlagerfläche, Vergrößerung der Vorgrube für Gülle/HTK, Änderung und gleichzeitige Vergrößerung des Fermenters, Vergrößerung des Nachgärers, Abdeckung des Gärrückstandslagers, Errichtung eines zusätzlichen Gärrückstandslagers, Entfall von Separation und Gärrückstandstrocknung

auf dem Grundstück in **06901 Kemberg OT Rackith,
Rackith Gewerbpark 2,**

Gemarkung: **Rackith**
Flur: **3**
Flurstücke: **97/1, 103/5, 187/0.**

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c

UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag
der Minakem Leuna GmbH in 06237 Leuna
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur
wesentlichen Änderung der Mehrproduktanlage
in 06237 Leuna, Saalekreis**

Die Firma Minakem Leuna GmbH in 06237 Leuna beantragte mit Schreiben vom 10.10.2014 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der Mehrproduktanlage zur Herstellung von Spezialchemikalien

**Hier: Produktion des Stoffes Selest mit einer
Jahreskapazität von 10 t**

(Anlage nach Nr. 4.1.1 und 4.1.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie))

in **06237 Leuna**

Gemarkung: **Leuna**
Flur: **1**
Flurstück: **09/17.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zur Einzelfallprüfung nach § 3 c des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
im Rahmen des Genehmigungsverfahrens
zum Antrag der Firma Erdgas Mittelsachsen GmbH,
Karl-Marx-Straße 18, 39218 Schönebeck auf Erteilung
einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und
den Betrieb einer Anlage, die der Lagerung
von brennbaren Gasen in Behältern dient
- LPG – Flüssiggasanlage zur Biogaskonditionierung
in 39249 Barby**

Die Firma Erdgas Mittelsachsen GmbH, in 39218 Schönebeck beantragte mit Schreiben vom 08.07.2014 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

**Anlage, die der Lagerung von brennbaren Gasen in
Behältern, mit einem Fassungsvermögen
von 3 t bis weniger als 30 t, dient;
- LPG-Flüssiggasanlage zur Biogaskonditionierung -**

in **39249 Barby,**

Gemarkung: **Barby,**
Flur: **10,**
Flurstück: **1/19.**

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer standortbezogenen Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag
der Enertec Biogas Genthin GmbH, Am Kröpelberg 7
aus 39307 Genthin auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb
einer Biogasanlage einschließlich der Errichtung
und dem Betrieb einer Biogasaufbereitungsanlage
in 39307 Genthin, Landkreis Jerichower Land**

Die Firma Enertec Biogas Genthin GmbH in 39307 Genthin beantragte mit Schreiben vom 18.08.2014 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung und den Betrieb

**Biogasanlage
Einschließlich der Errichtung und dem Betrieb
einer Biogasaufbereitungsanlage**

auf dem Grundstück in **39307 Genthin,
Am Kröpelberg 7**

Gemarkung: **Genthin**
Flur: **1**
Flurstücke: **10175 - 10177, 10180, 10181, 10184 -
10186, 10189 - 10191, 10194, 10195,
10198, 10199, 10202, 10203, 10206,
10209 - 10211**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag
der Aluwerk Hettstedt GmbH, Lichtlöcherberg 40
aus 06333 Hettstedt auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer
Aluminiumschmelz- und Gießanlage durch die
Erweiterung der Schmelzkapazität von
38 Tonnen je Tag auf 57 Tonnen je Tag
in 06333 Hettstedt, Landkreis Mansfeld-Südharz**

Die Firma Aluwerk Hettstedt GmbH in 06333 Hettstedt beantragte mit Schreiben vom 09.07.2014 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung und den Betrieb

**einer Aluminiumschmelz- und Gießanlage
durch die Erweiterung der Schmelzkapazität
von 38 Tonnen je Tag auf 57 Tonnen je Tag**

auf dem Grundstück in **06333 Hettstedt,
Lichtlöcherberg 40**

Gemarkung: **Großörner**
Flur: **2**
Flurstücke: **281, 282, 283**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
über die Entscheidung zum Antrag der
KEMNA Bau Andreae GmbH & Co. KG in
38667 Bad Harzburg auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissions-
schutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb
eines Steinbruchs in 38899 Hasselfelde,
Landkreis Harz**

Auf Antrag wird der KEMNA Bau Andreae GmbH & Co. KG in 38667 Bad Harzburg die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb eines

Steinbruchs mit einer Abbaufläche von ca. 19,5 Hektar

(Anlage nach Nr. 2.1 Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **38899 Hasselfelde**

Gemarkung: **Hasselfelde**,
Flur: **16**,
Flurstücke: **19, 34, 35**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg (Justizzentrum Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg) erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

19.11.2013 bis einschließlich 02.12.2013

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadt Oberharz am Brocken OT Hasselfelde

Bauamt
Nordhäuser Str. 2
38899 Hasselfelde

Mo.	von 09:00 bis 12:00 Uhr
Di.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr
Do.	von 09:00 bis 12:00 Uhr

2. Verwaltungsgemeinschaft Hohnstein/Südharz

Bauamt
Ilgerstr. 23
99768 Harztor

Di.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Mi.	von 09:00 bis 12:00 Uhr
Do.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr

3. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum N 212
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg (Justizzentrum Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg) erhoben werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der CRI Catalysts Leuna GmbH in 06237 Leuna auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb eines Gefahrstofflagers in 06237 Leuna, Saalekreis

Die CRI Catalysts Leuna GmbH in 06237 Leuna beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb eines

Gefahrstofflagers mit einer Kapazität von 5 000 t

(Anlage nach Nr. 9.3.1 des Anhangs 1 (Nr. 30, Spalte 4 der Stoffliste im Anhang 2) zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf einem Grundstück in **06237 Leuna**

Gemarkung: **Spergau**
Flur: **3**
Flurstück: **971**

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im Dezember 2015 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

26.11.2014 bis einschließlich 29.12.2014

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadt Leuna

Bauamt
Rathausstraße 1
06237 Leuna

außer am 24.12.2014

Mo.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Di.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Do.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Fr.	von 09:00 bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum 212 N
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

außer am 24.12.2014
Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen
sowie am 23.12.2014 von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom

26.11.2014 bis einschließlich 12.01.2015

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **04.02.2015** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**
Ort der Erörterung: **CCE Kulturhaus Leuna
Walter-Bauer-Saal
Spergauer Straße 41a
06237 Leuna**

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die frist- und formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
über die Entscheidung zum Antrag der Firma
LEHNKERING GmbH in 47059 Duisburg auf Erteilung
einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum
Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von sehr
giftigen, giftigen, brandfördernden oder
explosionsgefährlichen Stoffen oder Gemischen
dient, mit einer Lagerkapazität von 7.000 t
(Gefahrstofflager/Speditionslager Gebäude 217)
in 39218 Schönebeck, Salzlandkreis**

Auf Antrag wird der Firma LEHNKERING GmbH in 47059 Duisburg die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb der

**Anlage, die der Lagerung
von sehr giftigen, giftigen, brandfördernden
oder explosionsgefährlichen Stoffen
oder Gemischen dient, mit einer Lagerkapazität
von 7.000 t**

(Anlage nach Nr. 9.3.1 des Anhangs 1 i. V. m. Nr. 30 des Anhangs 2 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **39218 Schönebeck**,
Gemarkung: **Schönebeck-Salzellen**
Flur: **19**
Flurstück: **10.000**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

19.11.2014 bis einschließlich 02.12.2014

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. **Stadt Schönebeck (Elbe)**
Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamt
Zimmer 301
Breiteweg 12
39218 Schönebeck (Elbe)

Mo.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Di.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Do.	von 08:00 bis 12:00 Uhr
Fr.	von 08:00 bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum 212 N
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. – Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekannt gemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg zu erheben.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
über die Entscheidung zum Antrag der
ICL-IP Bitterfeld GmbH, Rudolph-Glaubner-Straße 7,
06749 Bitterfeld-Wolfen auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 16 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen
Änderung einer Anlage zur Herstellung
sauerstoffhaltiger Kohlenwasserstoffe in
Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Auf Antrag wird der ICL-IP Bitterfeld GmbH die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

**Anlage zur Herstellung sauerstoffhaltiger
Kohlenwasserstoffe**

hier: Anlagenmodifikation der Phosphatesteranlage

(Anlage nach Nr. 4.1.2 aus Anhang 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **06749 Bitterfeld-Wolfen**

Gemarkung: **Bitterfeld**
Flur: **11**
Flurstück: **21/30**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

19.11.2014 bis einschließlich 02.12.2014

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

**1. Stadt Bitterfeld-Wolfen,
Verwaltungssitz OT Wolfen**

Zimmer 201
OT Wolfen
Rathausplatz 1
06766 Bitterfeld-Wolfen

Mo. von 08:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 16:00 Uhr
Di. von 08:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi. von 08:00 bis 12:00 Uhr
Do. von 08:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 18:00 Uhr
Fr. von 08:00 bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum N 212
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) erhoben werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum
Entwurf einer nachträglichen Anordnung nach
§ 17 Abs. 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
für eine Anlage zur Herstellung von Flachglas
in 06766 Bitterfeld-Wolfen OT Thalheim,
Guardianstraße 1**

Für die Guardian Flachglas GmbH wird vom Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt beabsichtigt, für die

**Anlage zur Herstellung von Flachglas
am Standort Thalheim**

(Anlage nach Nr. 2.8.1 des Anhangs 1 zur Verordnung
über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

in **06766 Bitterfeld-Wolfen, OT Thalheim**

Gemarkung: **Thalheim,**

Flur: **2,**

Flurstücke: **38/23; 39/9; 66/3; 67/4; 67/7; 68/7; 69/76;
69/79; 69/82; 69/85; 69/88; 102 und 107**

sowie Flur: **3,**

Flurstücke: **17/3 und 22/3**

**eine Anordnung gemäß § 17 BImSchG infolge des
Durchführungsbeschlusses der Kommission vom
28. Februar 2012 zu den besten verfügbaren
Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU
des Europäischen Parlaments und des Rates über
Industrieemissionen in Bezug auf die Glasherstel-
lung**

zu erlassen.

Gemäß § 17 Abs. 1 a des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird der Entwurf
der Anordnung hiermit bekannt gegeben.

Der Entwurf der nachträglichen Anordnung liegt in der Zeit
vom

21.11.2014 bis einschließlich 22.12.2014

aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zei-
ten bei folgender Behörde eingesehen werden:

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum N 212

Dessauer Str. 70

06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr

Fr. von 08:00 bis 13:00 Uhr

in der Zeit vom

21.11.2014 bis einschließlich 05.01.2015

können Personen, deren Belange durch die nachträgliche
Anordnung berührt werden, sowie Vereinigungen, welche
die Anforderungen von § 3 Absatz 1 oder § 2 Absatz 2
des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen, gegenüber
der zuständigen Behörde schriftlich Einwendungen erhe-
ben.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag
der Avacon AG in 38229 Salzgitter auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 4 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und
zum Betrieb eines Flüssiggastanks (29 t)
für den Betrieb einer Biogaseinspeiseanlage in
39245 Gommern, Landkreis Jerichower Land**

Die Avacon AG in 38229 Salzgitter beantragte mit Schrei-
ben vom 10.09.2014 beim Landesverwaltungsamt Sach-

sen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung
und den Betrieb eines

**Flüssiggastanks (29 t) zum Betrieb einer
Biogaseinspeiseanlage**

auf den Grundstücken in **39245 Gommern**

Gemarkung: **Karith**

Flur: **3**

Flurstücke: **10020, 113/18**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass
im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG
festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben
keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürch-
ten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfah-
rens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforder-
lich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht
die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf
einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die
Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gericht-
lichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die
Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob
die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c
UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis
nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen,
können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissi-
onsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umwelt-
verträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer
Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, ein-
gesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Abwasser zum Verzicht auf die
Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a des
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG) für das Vorhaben**

**„Erweiterung der Kläranlage Halle-Nord
mit einer Ausbaugröße von 340.000 EW
- Einleitung von Abwasser in die Saale und Errichtung
einer Substratannahmestation“**

Die Hallesche Wasser- und Stadtwirtschaft GmbH bean-
tragte mit Schreiben vom 16.05.2014 beim Landesverwal-
tungsamt Sachsen-Anhalt die wasserrechtliche Erlaubnis
für die Einleitung von Abwasser aus der Kläranlage Halle-
Nord in die Saale und die allgemeine Vorprüfung des
Einzelfalls gemäß UVPG für die Erweiterung der Bele-
bungsbeckenanlage der Kläranlage Halle-Nord mit einer
Ausbaugröße von 340.000 EW sowie die Errichtung einer
Substratannahmestation.

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass
im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG
festgestellt wurde, dass durch das o. g. Vorhaben keine
erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwar-
ten sind, so dass die Verpflichtung zur Durchführung einer
Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nach § 3a Satz 3 UVPG nicht
selbstständig anfechtbar.
Beruht die Feststellung, dass eine Umweltverträglich-
keitsprüfung unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des
Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der
zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren

betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Abwasser, im Dienstgebäude Dessauer Straße 70 in 06118 Halle (Saale), als der zuständigen Wasserbehörde, eingesehen werden.

D. Sonstige Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Naturschutzprojekt Drömling Sachsen-Anhalt über die Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

1. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund § 16 (1) GKG LSA i. V. m. § 103 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt hat der Zweckverband die folgende, von der Verbandsversammlung in der Sitzung am 17.09.2014 beschlossene Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeiträge (€)	erhöht um (€)	vermindert um (€)	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich Nachträge festgesetzt auf (€)
1. Ergebnisplan				
Erträge	322.500,00		2.700,00	319.800,00
Aufwendungen	259.200,00	6.600,00		265.800,00
2. Finanzplan aus laufen der Verwaltungstätigkeit:				
Einzahlungen	322.500,00		53.200,00	269.300,00
Auszahlungen	239.100,00	6.600,00		245.700,00
aus Investitionstätigkeit:				
Einzahlungen	1.059.200,00		507.200,00	552.000,00
Auszahlungen	1.086.500,00		437.800,00	648.700,00
aus Finanzierungstätigkeit:				
Einzahlungen	0,00		-----	0,00
Auszahlungen	56.100,00		56.100,00	0,00

§ 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 259.300,00 € um 43.200,00 € erhöht und damit auf 302.500,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 20.000,00 € um 6.000,00 € erhöht und damit auf 26.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Zweckverband finanziert sich aus Zuschüssen und Einnahmen und soweit erforderlich aus Umlagemitteln der Landkreise Börde und Altmarkkreis Salzwedel sowie der Umweltsiftung WWF Deutschland. Der Gesamtbetrag der Umlage wird auf 55.000,00 € festgesetzt und durch die Verbandsmitglieder wie folgt finanziert:

WWF Deutschland	5.000,00 €
Landkreis Börde	25.000,00 €
Altmarkkreis Salzwedel	25.000,00 €

§ 6

Zur Herbeiführung des Haushaltsausgleichs wird die Liquiditätsreserve in Höhe von 47.700,00 € aufgelöst und als Ertrag (Einzahlung) veranschlagt. Die Auszahlung an die Liquiditätsreserve (Herstellung der Liquiditätsreserve) ist ab 2016 vorzunehmen.

Oebisfelde, d. 20.10.2014

Kausche

Kausche
Verbandsgeschäftsführer



2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 (2) Satz 1 des KVG LSA zur Einsichtnahme vom Tage der Bekanntgabe 7 Werktage zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in der Bahnhofstraße 32, 39646 Oebisfelde aus.

Die nach § 108 (2) des KVG LSA erforderliche Genehmigung ist durch das Landesverwaltungsamt als Aufsichtsbehörde am 15.10.2014 unter dem Aktenzeichen 206.6.1-01710-dröml-HH14/I erteilt worden.

Oebisfelde, d. 20.10.2014

KSD

Kausche
Verbandsgeschäftsführer



**Öffentliche Bekanntmachung des
Zweckverbandes Nordharzer Städtebundtheater
über die Haushaltssatzung des
Zweckverbandes Nordharzer Städtebundtheater
für das Haushaltsjahr 2015**

1. Die mit Bericht vom 30.09.2014, Posteingang 01.10.2014, vorgelegte Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Nordharzer Städtebundtheater“ für das Haushaltsjahr 2015 habe ich zur Kenntnis genommen.
2. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.
3. Der Beschluss zur Haushaltssatzung 2015 kann gemäß § 16 Abs. 1 GKG-LSA i. V. m. § 146 Abs. 2 KVG LSA vollzogen werden.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Jahr 2015 liegen ab Veröffentlichung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes 7 Tage zur Einsichtnahme in der Verwaltung des Nordharzer Städtebundtheaters, Marschlinger Hof 17/18, 06484 Quedlinburg.

Halle, den 15.10.2014
Landesverwaltungsamt Halle

Im Auftrag
Wersdörfer

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Nordharzer Städtebundtheater
für das Haushaltsjahr 2015**

Auf der Grundlage des § 92 GO LSA i. V. m. § 16 Abs. 1 GKG-LSA hat die Versammlung des Zweckverbandes Nordharzer Städtebundtheater in ihrer Sitzung am 29.09.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

im Ergebnis mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	8.376.000 €
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	8.373.000 €
im Finanzplan mit dem	
a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verw.tätigk. auf	8.376.000 €
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verw.tätigk. auf	8.310.000 €
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus d. Investitionstätigk.	
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus d. Investitionstätigkeit	
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus d. Finanzierungstätigk.	
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus d. Finanzierungstätigk.	70.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Haushaltsjahr 2015 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird unverändert auf 1.533.900 € festgesetzt.

§ 5

Zur Deckung seines Finanzbedarfs erfolgen Zuweisungen von den Mitgliedern in Höhe von insgesamt **3.489.000 €**.

Im Einzelnen

Landkreis Harz	1.936.395 €
Stadt Halberstadt	1.095.547 €
Stadt Quedlinburg	457.058 €
	3.489.000 €

und gemäß Vertrag vom Land Sachsen-Anhalt unverändert in Höhe von insgesamt

3.489.000 €.

Die Zuweisungen der Rechtsträger sind gemäß Verbandsatzung in 4 gleichen Raten spätestens am 15. Kalendertag des ersten Monats eines jeden Quartals zu zahlen.

Die Zuweisungen des Landes sind am 31.03., 31.08. und am 30.11.2015 in gleichen Raten zu zahlen.

Halberstadt, den 29.09.2014


Henke
Verbandsgeschäftsführer

**Öffentliche Bekanntmachung der
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle**

**Einladung
zur konstituierenden Sitzung 2014
der Regionalversammlung der
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle
in der IV. Legislaturperiode**

**Tagungsort: Stadtverwaltung Halle
Stadthaus am Markt
06108 Halle (Saale)
Großer Sitzungssaal (Festsaal)**

**Termin: Mittwoch, den 03. Dezember 2014
17:00 Uhr**

Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

Öffentlicher Teil:

- TOP 1** Einwohnerfragestunde
- TOP 2** Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung / Beschlussfähigkeit
- TOP 3** Anträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- TOP 4** Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 22. April 2014
- TOP 5** Wahl des Vorsitzenden der Regionalen Planungsgemeinschaft und Bestimmung seiner Stellvertreter
- TOP 6** Beauftragung des Rechnungsprüfungsamtes Halle zur Prüfung der Eröffnungsbilanz der RPG Halle (Beschlussfassung)
- TOP 7** Eröffnungsbilanz der RPG Halle (Beschlussfassung)
- TOP 8** Zurückziehung Entwurf Planänderung/Fortschreibung Regionaler Entwicklungsplan Halle (Beschlussfassung)
- TOP 9** Resolution zum Erhalt des Regelbetriebes der „Wipperliese“ (Schienenstrecke Klostermansfeld-Wippa) (Beschlussfassung)
- TOP 10** Information zum Regionalen Einzelhandelskonzept „Nahversorgung in den grundzentralen Verflechtungsräumen der Planungsregion Halle“ in der Planungsregion Halle (Endbericht)
- TOP 11** Anfragen der Vertreter der Regionalversammlung an den Vorsitzenden
- TOP 12** Schließung der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil:

- TOP 1** Finanzierungsvereinbarung zwischen dem Kommunalen Zweckverband Regionale Planungsgemeinschaft Halle und der Mitteldeutschen Braunkohlegesellschaft mbH (Beschlussfassung)

Halle (Saale), den 05.11.2014

gez. Dr. Bernd Wiegand
amtierender Vorsitzender
Regionale Planungsgemeinschaft Halle

**Öffentliche Bekanntmachung des
Zweckverbandes
„Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg“**

**Einladung
zur nächsten Sitzung der
Regionalversammlung des Zweckverbandes
der „Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg“**

Die nächste Sitzung der Regionalversammlung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ findet am **03.12.2014** um **14:00 Uhr** im Ratsaal der Landeshauptstadt Magdeburg, Alter Markt 6 in 39104 Magdeburg zu folgender Tagesordnung statt:

**Tagesordnung der Regionalversammlung am
03.12.2014**

I. Öffentliche Sitzung

- TOP 1** Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- TOP 2** Bestätigung der Tagesordnung
- TOP 3** Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 24.09.2014
- TOP 4** Geschäftsordnung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ für die Regionalversammlung und den Regionalausschuss
- TOP 5** Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes zum REP Magdeburg
- TOP 6** Haushalt 2015
- TOP 7** Bericht des Vorsitzenden über wichtige Angelegenheiten des Zweckverbandes
- TOP 8** Mitteilungen, Anfragen, Anregungen

Gez.: Walker
Vorsitzender

**Öffentliche Bekanntmachung des
Landesamtes für Geologie und Bergwesen
Sachsen-Anhalt (LAGB)
über die
Aufhebung einer Bergbauberechtigung**

Gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 Bundesberggesetz (BBergG) wurde das Gewinnungsrecht im Sinne einer Bewilligung gemäß § 8 BBergG

Berechtsamsnummer: **IV-A-f-207/92**
 im Feld **Klötze, Lerchenberg**
 für den bergfreien Bodenschatz **Kiese- und Kiessande**
 im Landkreis **Altmarkkreis Salzwedel**

auf Antrag vom 05.06.2014 des Rechtsinhabers, Herrn Klaus Schönherr, Poppauer Straße 37 in 38486 Klötze, aufgehoben.

Mit der Bekanntgabe der Aufhebung erlischt das Gewinnungsrecht in vollem Umfang.

Alle im Zusammenhang mit dem Gewinnungsrecht ausgestellten Urkunden sowie die dazugehörigen Lagerisse werden mit Erlöschen der Bewilligung ungültig.

Die Grenzen der aufgehobenen Bewilligung sind im LAGB einsehbar.

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt

Halle, den 28.10.2014

Im Auftrag



Rappsilber



Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 17 – Besondere Verfahrensarten zum Antrag der Sodawerk Staßfurt GmbH & Co. KG in 39418 Staßfurt auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetzes für den unbefristeten Betrieb einer Anlage zur Behandlung und zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen in 39418 Staßfurt, Landkreis Salzlandkreis

Die Sodawerk Staßfurt GmbH & Co. KG in 39418 Staßfurt beantragte beim Landesamt für Geologie und Bergwesen die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zum unbefristeten Betrieb einer

Anlage zur Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von 80 m³/h (132 t/h, 730.000 t/a) sowie zur zeitweiligen Lagerung gefährlicher Abfälle von max. 800 t

(Anlage nach Nr. 8.11.1.1. (Nr. 1) und 8.12.1.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **39418 Staßfurt**

Gemarkung: **Löderburg**
 Flur: **4**
 Flurstück: **31/55**

Die auf Basis der Versuchsanlagenehmigungen des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-

Anhalt nach § 19 BImSchG i. V. m. § 2 Abs. 3 4. BImSchV vom 18.04.2008 (geändert durch Bescheid vom 27.10.2009 und geändert und verlängert durch Bescheid vom 11.04.2011) sowie 24.05.2012 (geändert durch Bescheid vom 15.07.2014) errichtete und betriebene Anlage zur Herstellung von hydraulisch förderfähigen Versatzmaterialien (sogenanntem Dickstoff – Dickstoffversatzanlage) aus überwiegend gefährlichen Abfällen soll nunmehr in den unbefristeten Betrieb überführt werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

26.11.2014 bis einschließlich 29.12.2014

Bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Landesamt für Geologie und Bergwesen

Sachsen-Anhalt

Dezernat 17 – Besondere Verfahrensarten,
 Raum 321
 Köthener Straße 38
 06118 Halle (Saale)

Mo. – Do.	von 8:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 8:00 bis 13:00 Uhr

2. Stadtverwaltung Staßfurt

Haus I, Raum 210 -212
 FB II / FD 61
 Planung, Wirtschaftsförderung und Liegenschaften, Bereich Bauleitplanung,
 Steinstraße 19
 39418 Staßfurt

Montag	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Donnerstag	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Freitag	von 08:00 bis 12:00 Uhr.

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom

26.11.2014 bis 12.01.2015

bei der Genehmigungsbehörde (Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der der Antrag und die Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die

Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **03.03.2015** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: **14:00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Außenstelle Staßfurt, Raum 212, Staßfurter Straße 6 d-I, 39418 Neu Staßfurt**

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die frist- und formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Die Bekanntmachung und die Antragsunterlagen sind im Internet unter <http://www.lagb.sachsen-anhalt.de/start-lagb/bekanntmachungen-informationen/bekanntmachungen/> oder über die Homepage des LAGB <http://www.lagb.sachsen-anhalt.de/start-lagb/> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen + Informationen > Bekanntmachungen“ abrufbar.

Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 17 – Besondere Verfahrensarten Einzelfallprüfung gemäß § 3c Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bezogen auf das Vorhaben Errichtung einer zusätzlichen Verladestelle für Feinkalkstein im Kalkwerk Rübeland

Die Fels-Werke GmbH beantragte mit Schreiben vom 25.09.2014 beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) die Vorprüfung des Einzelfalls

zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 3c UVPG für das Vorhaben

Errichtung einer zusätzlichen Verladestelle für Feinkalkstein im Kalkwerk Rübeland

Die Fels-Werke GmbH betreibt am Standort Kalkwerk Rübeland, seit 1998 im Zusammenhang mit dem Betrieb der Waschklassierung auch eine sogenannte Feinkalkstein- bzw. Sandanlage. Diese Anlage besteht aus den Hauptkomponenten Mahlanlage und Siebanlage. Die erzeugten Produkte werden über Bandanlagen zur bestehenden Verladung im Gleis 18 transportiert. In diesem Verladegleis können nur sechs Waggons zur Verladung bereitgestellt werden. Um Leerlaufzeiten zu verringern, ist im Rahmen der Optimierung der Feinkalksteinanlage der Aufbau einer zusätzlichen Verladestelle im Gleis 15 vorgesehen. Zur Beschickung dieser Verlademöglichkeit wird von einer vorhandenen Materialweiche ein zusätzlicher Gurtförderer mit Feinkalkstein beaufschlagt. Der Betrieb der beiden Verladestellen soll nur alternativ erfolgen. Im Gleis 15 sind bereits Verladeanlagen für weitere Kalksteinprodukte vorhanden.

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass für dieses Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG stattgefunden hat. Nach dieser Prüfung kann das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben und wird deswegen keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterzogen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Da sie auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG beruht, ist die Einschätzung der Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können im LAGB, Dezernat 17 – Besondere Verfahrensarten, Köthener Straße 38 in 06118 Halle (Saale) als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt – Zentrale über eine Straßenrechtliche Entscheidung Verfügung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt vom 10.10.2014 – Z/233/31030/16/2014

1. Straßenrechtliche Entscheidung

Gemäß §§ 3, 6 und 8 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 6.7.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (GVBl. LSA S. 554), ergeht folgende straßenrechtliche Entscheidung:

1.1 Widmung

Die im Gebiet der Gemeinde Hohenberg-Krusemark, Landkreis Stendal, neu gebaute Teilstrecke der Landesstraße L 14 wird vom Abzweig der Neubaustrecke von der bisherigen Linie der Lan-

desstraße L 14, östlich des Ortsteils Gethlingen der Verbandsgemeinde Hohenberg-Krusemark, bei Netzknoten 3237 010, Station 2.154, bis zur Einmündung der Neubaustrecke in den bisherigen Verlauf der Landesstraße L 14, westlich des Ortsteils Gethlingen, bei Netzknoten 3237 010, Station 2.878 (alt), mit einer Länge von 674 Metern zur Landesstraße als Bestandteil der Landesstraße L 14 gewidmet.

1.2 Einziehung

Die für jeden Verkehr entbehrlich gewordenen Teilstrecken der bisherigen Landesstraße L 14 vom Abzweig der Neubaustrecke der Landesstraße L 14 von der bisherigen Linie, östlich des Ortsteils Gethlingen, bei Netzknoten 3237 010, Station 2.154, bis zum Abzweig des neu gebauten Anschlusses des Ortsteils Gethlingen an die Ortsumfahrung, bei Netzknoten 3237 010, Station 2.261, sowie vom Ende der zur Gemeindestraße der Gemeinde Hohenberg-Krusemark abgestuften Teilstrecke der bisherigen Landesstraße L 14 bei Netzknoten 3237 010, Station 2.840, bis zur Einmündung der Neubaustrecke der Landesstraße L 14 in ihren bisherigen Verlauf bei Netzknoten 3237 010, Station 2.878, mit einer Gesamtlänge von 142 Metern werden eingezogen.

2. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten in der Zentrale der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg, Zimmer 1081, eingesehen werden.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.
